



JOURNAL

4/20 Zeitschrift des Ring Deutscher Siedler

AKTUELL

Winterzeit im Siedlerhaus:
Leitungsschäden verhindern
und Heizung modernisieren

RDS INTERN

RDS-Bundesversammlung:
wegen Corona-Pandemie
auf unbestimmte Zeit ins
Jahr 2021 verschoben





Gerd Maubach,
RDS-Bundesvorsitzender

Liebe Siedlerfreunde

Das Jahr 2020 war ein besonderes Jahr und für einige von uns sicher mit Situationen verbunden, die man sich so hätte nie vorstellen können. Die bisher gekannte und gelebte Freiheit wurde stark eingeschränkt, die Meinungen hierzu bei den Menschen unterschiedlich diskutiert. Jedoch wollen alle gesund bleiben, und bei Vergleichen zu den Nachbarländern können wir in Deutschland froh sein, bisher durch die Verordnungen der Regierung relativ gut durch diese schwierige Zeit geführt worden zu sein – auch wenn man-

ches hart für einzelne war oder noch ist. Unsere zweimal geplante und terminierte Bundesversammlung musste aktuell wiederum verschoben werden. Der amtierende Vorstand des RDS e.V. bleibt im Amt, bis Neuwahlen bei der nächsten Bundesversammlung in 2021 stattfinden. Für alle weiteren Angelegenheiten Ihrer Mitgliedschaft sind wir in der Bundesgeschäftsstelle für Sie erreichbar.

Besonders danken möchte ich allen, die in den Siedlergemeinschaften ehrenamtlich für die Gemeinschaft tätig sind. Ich hoffe

und wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie, wie immer es stattfinden darf oder Sie feiern möchten. Mit dem Jahreswechsel verbinden wir sicherlich die Hoffnung auf ein „anderes neues Jahr“, welches uns wieder einige geliebte Gewohnheiten, wie zum Beispiel Reisen, Besuche und Treffen mit Freunden, möglich macht.

Gesundheit ist unser höchstes Gut. Ich wünsche Ihnen alles Gute für das kommende Jahr. ■

AKTUELL

- 3 Leitungswasserschäden vermeiden
- 4 Vorsicht bei Gartenarbeiten – Unfallgefahr
- 5 Elektrische Fußbodenheizung auch im Altbau
- 8 Alte Heizungs-Thermostate ersetzen
- 9 Neues Gebäudeenergiegesetz (GEG)

RDS INTERN

- 7 Neues aus den Siedlergemeinschaften
- 7 RDS-Bundesversammlung wieder verschoben

RECHT

- 6 Urteile zum Thema Herbst und Winter

GESUNDHEIT

- 10 Genussvoll alt werden

MAGAZIN

- 11 Aktuelles fürs Siedlerleben

IMPRESSUM



Zeitschrift des Ring Deutscher Siedler

Verlag und Herausgeber: Ring Deutscher Siedler (RDS) e.V.

Redaktion: Gerd Maubach (V.i.S.d.P.), Waltraud Schwermer, Dr. Walter Wehrhan

Verlags-, Anzeigen- und Redaktionsadresse:

RDS e.V., Annostr. 2, 41462 Neuss

Tel.: 02131 / 2040769

E-Mail: rdsev@t-online.de

Web-Site: www.rdsev.de

Art Direction und Layout: Andrea Wehrhan

Produktion und Druck: HPZ Krefeld

Copyright: Copyright und Copyrightnachweis für alle Beiträge bei Ring Deutscher Siedler e.V. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr. Nachdrucke mit Quellenangabe erlaubt, Belegexemplar erbeten.

Das RDS Journal ist die offizielle Mitgliederzeitschrift des Ring Deutscher Siedler e.V. (RDS) und erscheint viermal im Jahr.



KEINE CHANCE FÜR VÄTERCHEN FROST

Wenn es draußen frostig wird, steigt auch das Risiko für Leitungswasserschäden. Die Folgen sind nicht nur ungemütlich, sondern schnell auch teuer. Was Hausbesitzer tun können, damit es gar nicht erst so weit kommt, und welche Versicherung im Ernstfall einspringt, weiß Peter Schnitzler, Versicherungsexperte von ERGO.

■ Quelle & Fotos: ERGO Group

Wie entstehen Leitungswasserschäden?

Jedes Jahr kommt es in Deutschland zu durchschnittlich 1,1 Millionen Leitungswasserschäden. Neben überalterten Leitungssystemen gehört Frost zu den häufigsten Ursachen. Peter Schnitzler erklärt: „Anhaltende kalte Temperaturen können dazu führen, dass das Wasser in den Leitungsrohren gefriert. Dadurch vergrößert sich sein Volumen um circa zehn Prozent. Der so entstehende Druck bringt das Rohr zum Platzen.“ Taut das Wasser wieder auf, dringt es in das Mauerwerk und kann dort erhebliche Schäden verursachen. Um solchen Frostschäden vorzubeugen, können Hausbewohner ein paar einfache Maßnahmen ergreifen.

Räume heizen

Am wirksamsten ist konstantes Heizen. Sind alle Räume, in denen Wasserleitungen verlaufen, ausreichend warm, können die Rohre nicht einfrieren. Für selten genutzte Zimmer wie Abstell- oder Kellerräume empfiehlt der ERGO-Experte eine Raumtemperatur von mindestens 17 Grad.

Übrigens: Der sogenannte Frostwächter – die Schneeflocke am Heizkörper – sorgt nur dafür, dass der Heizkörper selbst nicht einfriert. Weiter entfernte Rohre schützt diese Einstellung somit nicht.

Wasserleitungen entleeren

Alle Wasserrohre, die im Freien liegen, sollten Hausbesitzer frühzeitig entleeren und das Wasser abstellen. Am besten an den ersten kalten Tagen mit niedrigen einstelligen Temperaturen. Wer in den Wintermonaten einen längeren Urlaub plant, kann zusätzlich im Haus oder in der Wohnung alle weiteren Wasser- und Heizungsrohre entleeren und den Zufluss abdrehen. „Dafür die Absperrvorrichtungen in den Zuleitungen schließen und das Wasser an der tiefsten Stelle ablassen“, erklärt der ERGO-Experte.

Automatische Bewässerungsanlagen abbauen

Automatische Bewässerungssysteme erleichtern im Sommer die Gartenarbeit. Doch sie sind nicht für die kalte Jahreszeit geeignet. Da die Systeme meist aus Plastik bestehen, kann Frost sie stark beschädigen. „Um das zu vermeiden, sollten Gartenbesitzer die Bewässerungsanlage bei

Temperaturen unter sieben Grad besser abbauen und an einem vor Kälte geschützten Ort aufbewahren“, rät Schnitzler.

Wenn Leitungen eingefroren sind...

„Kommt trotz aller Vorkehrungen kein Wasser mehr aus dem Hahn, ist möglicherweise die Leitung eingefroren. Dann ist es wichtig, schnell zu handeln“, so der ERGO-Experte. Als erstes sollten die Bewohner das Wasser an der betroffenen Leitung abdrehen und anschließend die Hähne öffnen. Sie sollten allerdings nicht selbst versuchen, die Leitung wieder aufzutauen. Denn im schlimmsten Fall kann sie platzen, und es kann zu einem Rohrbruch kommen. „Daher ist es besser, einen Fachmann zu kontaktieren“, rät Schnitzler.

Absicherung für den Ernstfall

Kommt es doch zu einem Schaden, ist der Ärger meist groß. „Umso wichtiger ist dann eine gute Absicherung“, so der Experte. Bei frostbedingten Schäden am Haus springt in der Regel die Wohngebäudeversicherung ein. Die Hausratversicherung übernimmt üblicherweise Schäden am Mobiliar. Wichtig: Schäden möglichst umgehend bei der Versicherung melden. ■



Vorsicht bei der Gartenarbeit – Unfälle im Spätherbst vermeiden

Ein Garten bedeutet nicht nur Erholung, sondern auch Arbeit: Rasen, Sträucher und Bäume wollen gepflegt werden. Dabei kommt es jedes Jahr zu mehr als 200.000 Unfällen. Wenn die Blätter fallen, ist es für Hobbygärtner am gefährlichsten: 60 Prozent der Gartenunfälle ereignen sich im Herbst. Dabei könnten viele Verletzungen durch einfache Vorsichtsmaßnahmen verhindert werden. Stefanie Thon, Unfallexpertin der IDEAL Versicherung, weiß, was Hobbygärtner im Herbst beachten sollten.

■ Quelle: IDEAL Presseservice
Fotos: Elenathewise/iStock.com

Neben Schnitt- und Stichverletzungen kommt es bei der Gartenarbeit häufig zu Stürzen. „Besonders im Herbst ist die Rutschgefahr durch feuchte Erde und nasses Laub hoch“, so die Unfallexpertin. Daher gilt: Laub von glatten Flächen wie Treppen oder Terrassen entfernen. Aber auch Gartenschlauch und Elektrokabel können schnell zu Stolperfallen werden und sollten daher aus dem Weg geräumt sein. Und nicht immer ist eine Leiter notwendig: Zum Abschneiden morscher Zweige reicht manchmal schon eine Schere mit langem Griff. Für die Obsternte empfiehlt sich ein spezieller Obstpflücker. Das Entlauben der Regenrinne ist in der Regel nur mit Leiter möglich. „Beim Aufstellen auf einen siche-

ren, festen Stand auf ebener Fläche achten und überprüfen, ob die beiden Holme gut aufliegen“, rät Thon. Wenn möglich, eine Leiter mit höhenverstellbarer Stütze verwenden. Wer eine Anlegeleiter nutzt, sollte sie in einem Winkel von rund 70 Grad aufstellen. Dabei kann auch die sogenannte Ellenbogen-Methode hilfreich sein: Um den Winkel zu prüfen, sollten sich Hobbygärtner dazu mit einem Fuß an die erste Stufe der aufgestellten Leiter stellen und den angewinkelten Arm in Richtung Leiter strecken. Der Winkel ist richtig, wenn der Ellenbogen die Leiter berührt. Eine weitere Sicherheitsmaßnahme: Bei Anlegeleitern niemals die obersten drei Sprossen besteigen.

Richtige Wundversorgung

Auch mit vermeintlich harmlosen Kratzern sollten Gartenliebhaber nicht zu sorglos umgehen. „Sogar kleinste Verletzungen – etwa durch einen Dornenstich oder einen hervorstehenden rostigen Nagel – können

für Hobbygärtner gefährlich werden“, warnt die IDEAL-Expertin. Denn es besteht immer die Gefahr, dass Bakterien in die Wunde gelangen. „Eine Infektion kann im Ernstfall zu einer Blutvergiftung führen“, ergänzt Thon. Besonders wichtig ist für Hobbygärtner daher die Tetanusimpfung: Sie schützt vor einem tödlichen Wundstarrkrampf, der durch Clostridien ausgelöst werden kann – eine Bakterienart, die beispielsweise in der Erde, aber auch im Staub zu finden ist. Wer sich bei der Gartenarbeit oberflächlich an der Haut verletzt, sollte die Wunde mit Wasser reinigen, desinfizieren und mit einem Heftpflaster vor Schmutz schützen. Bei schweren Verletzungen am besten sofort einen Arzt aufsuchen oder den Notarzt rufen. Gut zu wissen: Eine finanzielle Absicherung gegenüber möglichen Unfallfolgen bietet nur eine private Unfallversicherung, da die gesetzliche Unfallversicherung nicht in der Freizeit greift. ■



Wohnkomfort statt kalter Füße

Auch im Altbau ist eine elektrische Fußbodentemperierung einfach nachgerüstet

■ **Quelle:** Becker Doering Communications
Fotos: Waerme+/AEG und Waerme+/Devi

Wer in einem älteren Haus wohnt, das nicht besonders gut gedämmt ist, kennt das Problem: Mit Beginn der kühleren Jahreszeit ist der Boden vor allem am Morgen und in den Abendstunden unangenehm kalt, was nicht gerade zum Wohnkomfort beiträgt.

Eine Fußbodenheizung könnte hier Abhilfe schaffen, aber die Nachrüstung des wasserführenden Heizsystems ist eher aufwändig, da der gesamte Fußbodenaufbau neu gestaltet werden muss. Eine interessante Alternative ist die elektrische Fußbodentemperierung. Vor allem im Badezimmer oder in kleineren Räumen oder einzelnen Wohnbereichen wie Küche oder auch Kinderzimmer sorgt sie mit angenehmer Strahlungswärme für Komfort und warme Füße. „Ihre Verlegung ist auch nachträglich mit geringem Aufwand möglich, denn es kommen dafür flache, selbstklebende Heizmatten zum Einsatz, die sich gut an die Raumverhältnisse und Grundrisse anpassen lassen“, so Michael Muerköster von der Initiative Wärme+.

Elektrische Fußbodentemperierungen sind mit nahezu jedem Bodenbelag kombinierbar: Naturstein oder Fliesen eignen sich ebenso wie Holzdielen, Teppich, Kork, Vinyl oder PVC. „Es ist lediglich darauf zu achten, dass die Beläge mit dem Hinweis ‚geeignet für Fußbodenheizung‘ gekennzeichnet sind“, erläutert Muerköster. Mehr Infos und eine kostenlose Broschüre zum Thema gibt es unter www.waerme-plus.de/fussbodentemperierung. Weil die Strahlungswärme gleichmäßig an den Raum abgegeben wird und direkt auf den Körper wirkt, empfinden

wir sie als besonders angenehm. Im Vergleich zur Konvektorheizung mit Heizkörpern, bei denen die Luft im Raum zirkuliert, wird die Raumtemperatur subjektiv als ein bis zwei Grad wärmer empfunden. Senkt man die Temperatur um diese ein bis zwei Grad ab, lässt sich unterm Strich dadurch eine Energieeinsparung von 10 bis 15 Prozent erzielen. Ein weiterer Vorteil: Da die Luft durch die Flächenheizung im Boden weit weniger bewegt wird, wirbelt sie auch weniger Staub und Milben auf. Dadurch werden Allergiker spürbar entlastet.

Komforttemperatur ganz nach Wunsch voreinstellen

Gesteuert wird die elektrische Fußbodentemperierung präzise und gradgenau über eine elektronische Temperaturregelung. Sinnvoll sind Geräte mit einer integrierten Zeitschaltuhr. Per Voreinstellung können Räume ganz nach Wunsch zum Beispiel vor dem Aufstehen vortemperiert werden oder auf Energiesparmodus gehen, wenn alle Bewohner das Haus verlassen. Für zusätzliche Energieeffizienz sorgt die

Kombination mit Fenster- und Türkontakten. Dann fährt die Heizung selbsttätig herunter, wenn ein Fenster geöffnet wird und verhindert so unnötige Wärmeverluste.

Schimmelfreie Wände im Bad

Um Feuchtigkeitsschäden vorzubeugen, sollte die Raumtemperatur im Badezimmer nicht zu kalt sein. Warme Luft kann mehr Feuchtigkeit aufnehmen als kalte und das Risiko, dass sich die Wassertropfen an den Wänden niederschlagen, sinkt.

Eine Fußbodentemperierung bringt das Bad schnell und gleichmäßig auf die gewünschte Temperatur. Die Systeme können sogar in der Dusche eingebaut werden. Einige Hersteller bieten dafür bereits vorkonfektionierte Heizmatten mit speziellen Aussparungen für den Wasserablauf der Dusche an.

Eine fußwarme Dusche ist nicht nur besonders angenehm, die Duschkabine kann auch wesentlich schneller abtrocknen. Dadurch werden Schimmel- und Stockflecken, wie sie oft bei Fliesen in der Dusche auftreten, wirksam vermieden. ■



Einfach zu bedienen: Regler der elektrischen Fußbodentemperierung



Es wird ungemütlich

Urteile zum Thema Herbst und Winter: Laubfall, umknickende Bäume, Stürme und anderes

■ Quelle & Abbildung: LBS Infodienst Recht & Steuern XI 2020

Die kältere Jahreszeit bringt für Immobilienbesitzer manche Probleme mit sich: Das Wetter wird unsicherer, es regnet und stürmt mehr, die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht werden höher. Auf manche Dinge kann und muss man sich im Vorfeld einstellen – zum Beispiel durch die Kontrolle der Bäume, die von Herbst- und Winterstürmen gefährdet sein könnten. Der Infodienst Recht und Steuern der LBS berichtet in seiner Extra-Ausgabe über einige Fälle, die von Gerichten entschieden werden mussten.

Blätter und Tannenzapfen auf fremdem Grundstück

Zu ständigen Streitereien unter Nachbarn kommt es wegen Blättern und Tannenzapfen, die auf ein fremdes Grundstück herabfallen. Kaum jemand sammelt gerne

Laub auf, das gar nicht von seinen eigenen Bäumen stammt. Doch wenn die Äste nicht über die Grenze hinausgewachsen sind und von dort Laub auf das Grundstück fällt, kann der Nachbar verlangen, dass die Äste zurückgeschnitten werden. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen V ZR 102/18) widerspricht es den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Äste über die Grundstücksgrenze hinaus wachsen zu lassen.

Pflege des Rasens

Im Herbst und im Winter sieht der Rasen in der Regel nicht mehr so attraktiv aus wie in der wärmeren Jahreszeit. Das störte die Mieter eines Grundstücks, die vom Eigentümer deswegen eine Mietminderung forderten. Doch das Landgericht Berlin (Aktenzeichen 65 S 422/10) wies die entsprechende Klage ab. Dieses eher kümmerliche Erscheinungsbild des Rasens sei jahreszeitlich bedingt und nicht vom Vermieter zu verantworten. Umgekehrt

sind aber auch immer wieder Eigentümer nicht damit zufrieden, wie Mieter den Rasen auf ihrem Grundstück pflegen. In einem Fall wurde deswegen im Mietvertrag ausdrücklich erwähnt, die Grünflächen seien von den Mietern „in Ordnung“ zu halten. Diese Formulierung lässt nach Ansicht des Landgerichts Köln (Aktenzeichen 1 S 117/16) den Betroffenen einen großen Ermessensspielraum. Man wisse nicht genau, was darunter zu verstehen sei, ob nur regelmäßiges Mähen und Wässern oder zum Beispiel auch Düngen.

Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen

Wer auf seinem Grundstück Bäume stehen hat, die umknicken und dabei Menschen sowie Sachen gefährden könnten, den trifft die sogenannte Verkehrssicherungspflicht. Er muss dafür sorgen, dass alle vermeidbaren Risiken beseitigt werden. Auch von einem Privatmann kann man nach Ansicht des Oberlandesgerichts

Oldenburg (Aktenzeichen 12 U 7/17) erwarten, dass er in angemessenen zeitlichen Abständen eine äußere Sichtprüfung von Bäumen durchführt.

Dabei kann er auch als Laie gewisse Probleme wie abgestorbene Pflanzenteile, Pilzbefall und Rindenverletzungen erkennen, um dann gegebenenfalls Fachkräfte hinzuzuziehen.

Straßenbepflanzung dicht am Grundstück

Wenn die öffentliche Straßenbepflanzung dicht an ein Grundstück heranwächst, dann haben die Nachbarn nicht automatisch ein Anrecht auf deren Entfernung oder Stützung. Konkret ging es um sechs Linden, die mehr als 20 Jahre alt und 15 Meter hoch waren. Doch die Forderungen von Anwohnern, etwas gegen den „Wildwuchs“ zu tun, fand nicht die

Zustimmung des Verwaltungsgerichts Hannover (Aktenzeichen 7 A 5059/11). Wegen des öffentlichen Interesses am Straßengrün seien die Bäume zu dulden. Anders sei das nur zu betrachten, wenn sie ernsthafte Schäden an den Nachbargrundstücken verursachten.

Baumwurzeln verstopfen Abwasserkanäle

Wenn Baumwurzeln im Laufe der Jahre in Abwasserkanäle eindringen, dann kann das zu schweren Schäden wegen Rückstaus von Wasser führen. Der Eigentümer eines baumbestandenen Grundstücks ist allerdings nur unter besonderen Umständen dafür haftbar, wenn derartige Wasserschäden bei einem Nachbarn auftreten. Ob eine Verantwortung besteht, richtet sich gemäß einem Urteil des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen III ZR 574/16) nach der

Nähe des Baumes und seiner Wurzeln zum Abwasserkanal, der speziellen Art des Wurzelsystems (flach oder tief) und nach der Möglichkeit bzw. der Zumutbarkeit von Kontrollen des Kanals.

Sturmschäden

Auf manche Begleiterscheinungen von kräftigen Winden muss man als Grundstücksbesitzer nicht mehr ausdrücklich hinweisen, denn sie sind selbstverständlich. So stellte das Landgericht Köln (Aktenzeichen 16 O 438/18) fest: Jeder Mensch kann erkennen, dass ein Eisentor bei Wind zufallen kann. Eines besonderen Warnhinweises bedarf es in diesem Zusammenhang nicht. „Dass Wind und insbesondere starker Wind Kräfte auf eine derartige Tür entfalten kann“, hieß es im Urteil, sei „offensichtlich und naheliegend“. ■

Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die Ausgabe 1/2021 des RDS Journal ist der 22. Januar 2021.

RDS-Bundesvorstand

Bundesvorsitzender:

Gerd Maubach

Stellv. Bundesvorsitzender:

Klaus Hinterding

Kassierer:

Wolfgang Küppers

Schriftführer:

Winfried Stein

Beisitzer:

Dieter Janssen

Gerhard Merkingner



Trauerfall in der Siedlergemeinschaft Vogelruthe, Meerbusch-Osterath

Die Siedlergemeinschaft Vogelruthe trauert um Adelgunde Jendritzki, die im Alter von fast 96 Jahren am 14. August 2020 verstorben ist. „Addi“, wie sie von allen liebevoll genannt wurde, gehörte zur Generation der Erstsiedler. Unsere Gemeinschaft lag ihr sehr am Herzen. Viele Jahre fanden unsere Jahreshauptversammlungen im Hause Jendritzki statt und endeten nicht selten

RDS-Geschäftsstelle

Annostraße 2

41462 Neuss

Telefon: 02131 / 2 04 07 69

Telefax: 02131 / 2 03 24 18

E-Mail: rdsev@t-online.de

Web-Site: www.rdsev.de

Frau Schwermer ist die Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle und täglich zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich zu erreichen. Anderenfalls hinterlassen Sie bitte auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen und Ihre Telefonnummer. Sie werden umgehend zurückgerufen.

am nächsten Tag. Bei unseren Straßenfesten war Addi immer die Gastgeberin vom Café Vogelruthe. Mit über 90 Jahren arbeitete sie noch im Garten, pflanzte Kartoffeln an, züchtete Tomaten, um sie mit der Nachbarschaft zu tauschen. Addi durfte Dank ihrer Familie und liebevollen Pflegekräften bis zuletzt zu Hause bleiben. Wir haben eine liebe Nachbarin und Freundin verloren. Achim Zemke, Vorsitzender der Siedlergemeinschaft Vogelruthe

Bundesversammlung 2020 RDS e.V.

Mit einem Schreiben Ende Oktober 2020 teilten der Bundesvorsitzende des RDS und die RDS-Geschäftsstelle mit, dass die Mitgliederversammlung des RDS e.V., terminiert auf den 7. November 2020 in Bonn, nochmals verschoben werden musste. Trotz eines ausgeklügelten Hygienekonzepts des Restaurants Sabor auf dem Bonner Venusberg konnte die wichtige Bundesversammlung nicht durchgeführt werden, da die Landesregierung NRW im Rahmen eines Lockdowns u.a. auch die Schließung der Gaststätten und Restaurants bis voraussichtlich 10. Januar 2021 angeordnet hatte. Bei Drucklegung dieser Ausgabe des RDS Journals stand ein neuer Termin noch nicht fest. Wir werden in einer der nächsten Ausgaben über die Bundesversammlung berichten. (WW)



Alte Thermostate ersetzen und Heizkosten senken

■ Quelle: co2online.de/12.Oktober.2020
Foto: [co2online.de/Alois Müller](https://co2online.de/Alois.Mueller)

Spätestens nach 15 Jahren sollten Verbraucher ihre Heizkörper-Thermostate prüfen. Sonst drohen unnötige Heizkosten und CO₂-Emissionen. Darauf macht die Kampagne „Meine Heizung kann mehr“ (www.meine-heizung.de) der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft co2online aufmerksam.

Herkömmliche mechanische Thermostatventile nutzen sich mit der Zeit ab. Dann lassen sie sich nur noch schwer bedienen,

funktionieren nur noch teilweise oder gar nicht mehr. Die Folge sind zu heiße oder auch zu kalte Heizkörper. Eigentümer und Mieter können Thermostate selbst und ohne großen Aufwand austauschen (www.meine-heizung.de/thermostat).

65 bis 100 Euro Heizkosten pro Jahr sparen

Neue Thermostate sind schon ab etwa 8 Euro zu haben. Einfache programmierbare Thermostate kosten mit etwa 10 Euro kaum mehr. Durch zusätzliche Funktionen erleichtern sie das Senken der Heizkosten. In einem durchschnittlichen Einfamilienhaus können so rund 100 Euro pro Jahr gespart werden (425 Kilogramm CO₂), in

einer Wohnung etwa 65 Euro (250 Kilogramm CO₂). Smarte Thermostate oder Smart-Home-Systeme zur Heizungssteuerung sind teurer, können sich aber ebenfalls innerhalb weniger Jahre rechnen.

Tipp für Hauseigentümer – mit 30 Prozent Zuschuss

Hauseigentümer sollten zusätzlich prüfen, ob ein hydraulischer Abgleich oder ein Pumpentausch sinnvoll ist. Damit lässt sich eine Heizanlage optimal einstellen. Ohne Optimierung kann es ebenfalls zu kalten oder zu heißen Heizkörpern kommen. Für einen hydraulischen Abgleich oder Pumpentausch gibt es aktuell noch einen staatlichen Zuschuss von 30 Prozent. ■

Über „Meine Heizung kann mehr“ und co2online

„Meine Heizung kann mehr“ (<https://www.meine-heizung.de>) ist eine Kampagne der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft co2online. Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ist wissenschaftlicher Partner. Gemeinsam mit einem branchenübergreifenden Netzwerk – mit Partnern aus Verbänden, Wirtschaft und Fachmedien – werden Verbraucher über persönliche Effizienzpotenziale informiert und motiviert, diese zu nutzen. Die gemeinnützige Beratungsgesellschaft co2online (<https://www.co2online.de>) setzt sich dafür ein, den klimaschädlichen CO₂-Ausstoß zu senken. Seit 2003 helfen die Energie- und Kommunikationsexperten privaten Haushalten, ihren Strom- und Heizenergieverbrauch zu reduzieren. Unterstützt wird co2online von der Europäischen Kommission, dem Bundesumweltministerium sowie Partnern aus Medien, Wissenschaft und Wirtschaft.

Ab dem 1. November 2020 gilt das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Das neue GEG führt die Energieeinsparverordnung, das Energieeinspargesetz und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen und stimmt die Regeln zur Energieeffizienz von Gebäuden und zur Nutzung von erneuerbaren Energien aufeinander ab. Folgende fünf Regelungen sollten Verbraucher kennen.

■ Quelle: Verbraucherzentrale Bundesverband

1. Die Pflicht, erneuerbare Energien in Neubauten zum Heizen zu nutzen, kann auf mehreren Wegen erfüllt werden.

Das GEG verpflichtet Bauherrn dazu, mindestens eine Form der erneuerbaren Energien zum Heizen zu nutzen. Neben Energie aus Photovoltaik-, Solarwärme- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erfüllen auch erneuerbare Fern- und Abwärme diese Anforderung.

Ab 1. November 2020 kann ein größerer Anteil des Stroms aus eigener Produktion, zum Beispiel aus der eigenen Photovoltaik-Anlage angerechnet werden. Alle erneuerbaren Energien müssen einen Mindestanteil des Wärmebedarfs abdecken. Dieser Anteil variiert zwischen den verschiedenen erneuerbaren Energien.

2. Ineffiziente Heizungen sind nicht mehr zulässig.

Ab dem Jahr 2026 dürfen, bis auf wenige Ausnahmen, neue mit Heizöl betriebene Kessel nur noch in Kombination mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Das Gleiche gilt auch für Heizkessel, die mit Kohle betrieben werden.

Heizkessel, die 30 Jahre alt sind oder älter, müssen außer Betrieb genommen werden.

3. Im Falle einer Sanierung oder eines Hausverkaufs besteht die Pflicht zu einer kostenlosen Energieberatung.

Beim Kauf von Ein- und Zweifamilienhäusern müssen Käufer, nachdem sie den Energieausweis erhalten haben, ein Beratungsgespräch führen.

Bei der Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern müssen Verbraucher eine Energieberatung in Anspruch nehmen, wenn im Zuge der Sanierung Berechnungen zur Energiebilanzierung angestellt werden.

Unternehmen, die im Rahmen einer Sanierung ein Angebot abgeben, müssen bereits im Angebot schriftlich auf die Pflicht zur Energieberatung hinweisen. Die Pflicht gilt, wenn die Energieberatung kostenlos angeboten wird. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale ist eine Möglichkeit, der Beratungspflicht nachzukommen.

4. Ergänzende Vorschriften zu Energieausweisen

Die Pflicht, bei der Vermietung oder beim Verkauf eines Hauses einen Energieausweis vorzulegen sowie die diesbezüglichen Pflichtangaben in Immobilienanzeigen, gelten nun auch für Immobilienmakler.

Aussteller von Energieausweisen müssen bestehende Gebäude vor Ort oder anhand geeigneter Fotos bewerten, um passende Maßnahmen zur Modernisierung zu empfehlen. CO₂-Emissionen müssen im Energieausweis genannt werden.

Kostenlose Energieberatung

Eine kostenlose Energieberatung und weitere Informationen zum Gebäudeenergiegesetz bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale. Bei Bedarf wird das Beratungsgespräch schriftlich bestätigt. Weitere Informationen gibt es auf verbraucherzentrale-energieberatung.de oder kostenlos unter 0800 – 809 802 400.

5. Staatliche Förderung für erneuerbarer Energien und effiziente Energienutzung sind nun gesetzlich verankert.

Das Gebäudeenergiegesetz sieht vor, effiziente Neubauten und die energetische Verbesserung von Bestandsgebäuden sowie die Nutzung erneuerbarer Energien finanziell zu fördern.

Der Staat unterstützt, indem er bis zu 45 Prozent der Investitionen für klimafreundliche Heiztechnik oder Wärmedämmung übernimmt. Alternativ können steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die über drei Jahre verteilt werden können. Für alle Bauvorhaben, für die vor dem 1. November 2020 beantragt oder angezeigt wurden, gelten die bisherigen Regelungen. ■



Genussvoll älter werden

■ Quelle: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
Foto: FoodieFactor/pixabay.com

Auch in hohem Alter noch körperlich und geistig fit sein – wer möchte das nicht? Essen und Trinken spielen dabei eine wichtige Rolle. Entscheidend ist, trotz reduziertem Energiebedarf mit allen Nährstoffen ausreichend versorgt zu sein. „Informationen zur richtigen Auswahl am Supermarkregal, zu einem klugen Umgang mit Werbeversprechen und viel Wissen rund um Lebensmittel gibt es nun gebündelt auf der neuen Website“, sagt Sabine Holzäpfel von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Wie sinnvoll sind laktose- oder glutenfreie Lebensmittel? Bringen Nahrungsergänzungsmittel den gesundheitlichen Kick? Sind proteinangereicherte Produkte hilfreich? Die Verbraucherzentralen haben im Internet unter www.vz-bw.de/genussvoll-aelter-werden jetzt zu über 40 Themen Wissenswertes rund ums Essen und Trinken im Alter zusammengestellt.

Wer sich durch die Seiten klickt, kann in der Warenkunde Lebensmittel genauer unter die Lupe nehmen. Dort finden sich wichtige Fakten vom idealen Durstlöcher über Zucker und Fette bis hin zu Kennzeichnungsvorschriften bei Lebensmitteln. So wird beispielsweise auch der Unterschied zwischen Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum erklärt. Neben Anregungen für einen abwechslungsrei-

chen Speiseplan werden außerdem die Tricks der Anbieter entlarvt, mit denen diese versuchen, uns beim Einkaufen zu beeinflussen.

Und wenn es ohne Unterstützung nicht mehr geht, gibt es Auskunft zu möglichen Hilfen im Haushalt. So werden beispielsweise auch Auswahlkriterien für Menüdienste aufgezeigt. Außerdem findet man wichtige Adressen für weitere Anlaufstellen und Institutionen. Tipps für die gute Küche und Links zu Rezeptsammlungen runden den Wegweiser zum genussvollen Älterwerden ab. Das Informationsangebot im Internet wurde im Rahmen eines Projekts der Verbraucherzentralen erstellt und mit Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft finanziert. ■

Doppelte Abschluss- und Vertriebskosten bei Riesterversicherung nicht zulässig

■ Nach der Anbieter-Umfrage der Marktwächter hat auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einer eigenen Stichprobenuntersuchung festgestellt, dass eine Vielzahl von Lebensversicherern Doppelprovisionen bei Riester-Rentenversicherungsverträge erhebt. In einem BaFin-Journal teilt sie nun mit, dass diese Praxis laut einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen unzulässig sei. Die Verbraucherschutzabteilung der BaFin habe sich von allen betroffenen Unternehmen schriftlich bestätigen lassen, dass diese künftig keine mehrfachen Abschluss- und Vertriebskosten mehr erheben und Kundenbeschwerden zu bereits erhobenen erneuten

Abschluss- und Vertriebskosten im Sinne der Verbraucher behandeln werden.

Die BaFin geht davon aus, dass eine doppelte Erhebung von Abschluss- und Vertriebskosten bei Riester-Rentenversicherungen nicht mehr stattfinden wird. Ob Ihr Versicherer Ihnen doppelte Kosten berechnet hat, können Sie direkt bei ihm erfragen.

■ **Quelle: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg**

Armutsgefährdung am stärksten in der Generation 65+ gestiegen

■ Die Generation 65 + sieht sich in Deutschland zunehmend von Altersarmut bedroht. Wie das Statistische Bundesamt mitteilte, stieg der Anteil der über 64-Jährigen, die gemessen am Bundesmedian armutsgefährdet sind, in den vergangenen 15 Jahren um 4,7 Prozentpunkte auf 15,7 Prozent im Jahr 2019. In keiner anderen Altersgruppe war der Anstieg seit dem Jahr 2005 so groß.

■ **Quelle: WI 40/2020**

Corona-Soforthilfe ist nicht-pfändbare Forderung

■ Mit Beschluss des Finanzhofs vom 9. Juli 2020 (Az.: VII S 23/20) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es sich bei der Corona-Soforthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung um eine regelmäßig nichtpfändbare Forderung handelt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass eine Forderung nur dann pfändbar sei, wenn sie übertragbar ist. Unübertragbar ist eine Forderung aber dann, wenn der Gläubigerwechsel den Inhalt der Leistung ändern würde. Das Gericht subsumierte damit die Corona-Soforthilfe im Rahmen ihrer persönlichen Zweckbindung zu den unpfändbaren Forderungen, wozu eben auch staatliche Subventionszahlungen gehören können.

■ **Quelle: WI 40/2020**



MAGAZIN

Steuererklärung für Rentner und Pensionäre 2020/2021

■ Viele Rentner müssen Steuern zahlen – dank steigender Renten und Alterseinkünftegesetz. Und zu viele Rentner verschenken jedes Jahr Geld ans Finanzamt, das sie sich per Steuererklärung zurückholen könnten. Der Ratgeber stellt die sieben Einkunftsarten vor, die das deutsche Recht unterscheidet, erklärt die wichtigsten Fachbegriffe und hilft Ihnen mit leicht verständlichen Erläuterungen zu den Formularen bei der Steuererklärung für 2020 – natürlich auch zu den Formularen „Sonderausgaben“, „Außergewöhnliche Belastungen“ und „Haushaltsnahe Aufwendungen“.

Sie lernen, mögliche Fallen zu erkennen, und erfahren, wie Sie beispielsweise mit der Anmeldung einer Haushaltshilfe Steuern sparen können. Mithilfe des Berechnungsblattes im Buch können Sie direkt ihr persönliches, zu versteuerndes Einkommen ermitteln.

Das Buch berücksichtigt zudem alle aktuellen Regelungen und sogar mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie. So bleiben beispielsweise Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschläge steuerfrei, die während des Lockdowns weitergezahlt wurden. Wer hingegen noch berufstätig ist, könnte in diesem Jahr veränderte Werbungskosten haben. In einem weiteren Kapitel geht es in dem Ratgeber zudem um die steuerliche Förderung der energetischen Sanierung im Eigenheim

Die Autorin des Ratgebers, Gabriele Waldau-Cheema, ist seit über 15 Jahren Leiterin einer Lohnsteuerhilfe-Beratungsstelle mit 1.500 Mitgliedern. Der Ratgeber kann bei ratgeber-verbraucherzentrale.de als Buch für 14,39 Euro zzgl. Versandkosten bestellt sowie als E-Book für 9,99 Euro downgeloadet werden.

■ **Quelle: Ratgeber Verbraucherzentrale Newsletter vom 18. November 2020**



Foto: © Kzenon, fotolia.de

Werden Sie Mitglied in einer starken Gemeinschaft!

**Für nur
jährlich 25,- €*
erhalten Sie:**

- das vierteljährlich erscheinende **RDS Journal**
- **Vermittlung fachlicher Beratung zu Garten und Bauen**
- **Einkaufsvorteile**
- **Versicherungsschutz:**
 - Haus- und Grundstückshaftpflicht-VS
 - Bauherrenhaftpflicht-VS für Neubau, An- und Umbau
 - Rechtsschutz-VS für Haus- und Grundbesitzer

* Der Jahresbeitrag der Siedlergemeinschaften kann vom Mitgliedsbeitrag des RDS e.V. geringfügig abweichen.



Sie möchten Mitglied im Ring Deutscher Siedler werden?

Nutzen Sie unser Online-Formular auf www.rdsev.de / Mitglied werden
oder kontaktieren Sie uns persönlich per Telefon oder E-Mail (Kontakte auf
Seite 7 in dieser Ausgabe des RDS Journal).